

## BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 7 H "Im Gehren"

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat am 17.08.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Gehren" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Flächennutzungsplanentwurf der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen/Murg/Rickenbach/Herrischried befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Gehren" ist im derzeitigen Entwurf des Flächennutzungsplanes keine Baufläche ausgewiesen.

Der flächenmäßig geringfügige Geltungsbereich grenzt jedoch unmittelbar an die Bauflächenausweisung im Flächennutzungsplan an und soll in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes ist durch diese geringfügige Ortsrandüberplanung nicht beeinträchtigt (§ 1 Abs. 2 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz).

Wie in vielen anderen ländlichen Bereichen ist auch in Harpolingen die Nachfrage von Bebauungsmöglichkeiten für nachwachsende Ortsansässige sehr groß. Da die Reserven an ausgewiesenen Baugrundstücken und Baulücken im Stadtteil Harpolingen weitgehend erschöpft sind, ist derzeit eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit des Stadtteiles nicht mehr gegeben.

Mit der Ausweisung einer Baufläche für etwa 3 Wohngebäude soll dem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Die Bebauungsmöglichkeit schließt sich direkt an den bestehenden Ortsrand an und hat städtebaulich keine negativen Auswirkungen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine der Umgebungsbebauung angepaßte Wohnbebauung sichergestellt.

Für die betreffenden Grundstücke ist die öffentliche Erschließung vorhanden. Durch die Ausweisung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten des Grundstückes Flst.Nr. 15 (westlicher Teil) ist die Zugänglichkeit des rückwärtigen Grundstückes gewährleistet.

Da der Bebauungsplan "Im Gehren" zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung aufgestellt wird, soll das Bebauungsplanverfahren gem. § 2 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErIG) durchgeführt werden. Durch die Anwendung dieser Vorschriften soll eine verkürzte Verfahrensdauer angestrebt werden, die den Bauherren einen frühzeitigen Baubeginn ermöglicht.

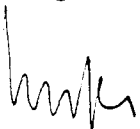
### Auswirkungen:

Durch die Ausweisung des Bebauungsplangebietes "Im Gehren" entstehen der Stadt Bad Säckingen keine Kosten. Die Erschließung ist vorhanden.

Durch die geringfügigen Überbaumöglichkeiten sind keine nennenswerten Auswirkungen durch die Überplanung zu erwarten.

Bad Säckingen, den 17.08.1992

Bürgermeisteramt



(Dr. Nufer)  
Bürgermeister